

56. 1. Voraussetzungen des urheberrechtlichen Schutzes bei Werken, die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erschienen sind.
2. Folgen nachträglicher Bekanntgabe des Urhebernemens bei ursprünglich namenlos erschienenen Werken; „Rebenluftausgaben“.
3. Wirkungen und Grenzen der urheberrechtlichen Ausschließungsbefugnis.
4. Erfordernisse einer Gesamtausgabe.
5. Erläuterndes Wort- und Bildzitat.
6. Folgen eines urheberrechtlichen Verkehrs-Besitzstandes; Verwirklichungsfrage.
7. Beachtung wesentlicher Erfahrungstatsachen bei der rechtlichen Beurteilung.

BGB. §§ 133, 157. UrhG. (1870) § 11. LitUrhG. (1901) §§ 11, 62. VerlagsG. § 2. KunstschußG. §§ 15, 19, 53. ZPO. § 550.

I. Zivilsenat. Ur. v. 4. Februar 1933 i. S. Verlagsanstalt F. K. UG. (Befl.) w. Offene Handelsgef. B. & S. (Kl.). I 152/32.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Im Verlage der Klägerin in München sind Wilhelm Buschs „Max und Moritz“, „Schnurrbiburr oder Die Bienen“, „Schnaken und Schnurren“, „Rinterbunt“ und „Münchener Silberbogen“ erschienen. Und zwar kamen die in den letzten drei Werken zusammengefaßten einzelnen Stücke zuerst in den 1860er Jahren namenlos, später unter dem Namen des Verfassers heraus. Zwischen der Veröffentlichung ohne und der mit Namen lagen bei denjenigen zunächst ohne Namensangabe veröffentlichten Werken, die am Schlusse des zweiten Rechtszuges noch Gegenstand des Streites waren, weniger als 30 Jahre.

Nachdem der Dichter im Jahre 1908 gestorben war, planten seine Erben einen Sammelband, der als „Neues Wilhelm Busch-Album“ von der Beklagten verlegt werden sollte. Um für ihn auch Werke verwenden zu können, die bei der Klägerin erschienen waren, schlossen sie mit der Klägerin unterm 24. Februar 1912 einen Vertrag. Darin gestattete ihnen diese kostenlos, einige jener Werke in dem „Neuen Wilhelm Busch-Album“ abzudrucken; die Erben dagegen erkannten das Verlags- und Eigentumsrecht der Klägerin an den Werken an.

Das „Neue Wilhelm Busch-Album“, eine Sammlung von Werken des Dichters, erschien 1912 im Verlage der Beklagten. Im Herbst 1913 brachte die Beklagte ferner das „Kleine Wilhelm Busch-Album“ heraus. Dieses enthält als Einleitung die Selbstschilderung des Dichters „Was mich betrifft“ (S. 5 bis 10), im Ersten Buche (S. 13 bis 76) die Beschreibung und Würdigung des Busch'schen Lebenswerkes von Friß von Ostini. Das Zweite Buch (S. 79 bis 144) bringt eine Auswahl „Die ersten Arbeiten des Meisters“, das Dritte Buch (S. 147 bis 176) eine weitere Auslese „Silberbogen und dichterische Arbeiten“. Dabei ist eine große Anzahl von Zeichnungen und Texten wiedergegeben, die zuerst im Verlage der Klägerin erschienen sind.

Später schloß die Klägerin mit Wilhelm Buschs Erben den Vertrag vom 4./17. Februar 1921. Dieser enthält u. a. im § 5 das Anerkenntnis der Erben, daß sie mit den neu zu zahlenden Bezügen und der kostenlosen Überlassung aller Werke Buschs außer „Max und Moritz“ (an die Beklagte für die Herausgabe des „Neuen Wilhelm Busch-Albums“) in jeder Hinsicht befriedigt seien.

Im November 1930 erhob die Klägerin die vorliegende Klage mit dem Antrag auf 1. Unterlassung der Vervielfältigung und Verbreitung des „Kleinen Wilhelm Busch-Albums“, solange darin die im einzelnen näher bezeichneten, früher bei der Klägerin erschienenen Texte und Zeichnungen Wilhelm Buschs enthalten seien, 2. Vernichtung der Formen, Platten usw., 3. Auskunftserteilung, 4. Herausgabe des Gewinns und 5. Ersatz des Schadens.

Die Beklagte bestritt, daß der Klägerin ein Urheberrecht an den Zeichnungen und Texten zustehe. Im einzelnen machte sie geltend:

a) Die streitigen Werke seien überhaupt nicht mehr geschützt, sondern schon auf Grund des bayerischen Urheberrechtsgesetzes vom 28. Juni 1865 gemeinfrei geworden, bevor das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 in Kraft getreten sei.

b) Der Klägerin stehe jedenfalls kein Verbotrecht zu, da sie laut Vertrag selbst nicht befugt sei, eine Sammelausgabe zu veranstalten.

c) Urheberrechtsverletzung liege nicht vor, weil es sich um Aufnahme von Werken oder Teilen solcher in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts handle (KunstschußG. § 19).

d) Schließlich seien etwaige Rechte der Klägerin dadurch verwirkt, daß sie die Herstellung und den Vertrieb des „Kleinen Wilhelm Busch-Albums“ siebenzehn Jahre lang ohne Widerspruch geduldet habe. Das Landgericht wies die Klage ab. Es nahm an: Die streitigen Zeichnungen und Texte seien zwar noch urheberrechtlich geschützt. Aber das Recht, eine Sammelausgabe zu veranstalten, habe nicht der Klägerin zugestanden, sondern sei bei den Erben Wilhelm Buschs verblieben; die Beklagte habe daher mit Zustimmung der Erben das „Kleine Wilhelm Busch-Album“ herausbringen dürfen. Übrigens hätte (sofern diese rechtliche Beurteilung abzulehnen wäre) die Klägerin durch vieljährige Duldung zwar ihre Ansprüche nicht verwirkt, aber doch das Eingeständnis abgegeben, daß sie auf Grund

ihrer Verträge mit den Erben Wilhelm Buschs gegen die Herausgabe nichts einwenden könne.

Im zweiten Rechtszuge erledigte sich der Rechtsstreit wegen etlicher Abbildungen dadurch, daß die Klägerin insoweit ihre Klage zurücknahm. Bezüglich einiger Texte und Bilder wurde die Klage abgewiesen. Im übrigen gab das Kammergericht der Klage statt. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

I. Das Kammergericht sieht diejenigen der hier streitigen Werke (Abbildungen und Texte), für welche die Klageanträge noch am Schlusse des zweiten Rechtszugs aufrecht erhalten worden sind, als urheberrechtlich geschützt an.

1. Die Werke Wilhelm Buschs, um die es sich in diesem Rechtsstreite handelt, sind sämtlich vor dem Inkrafttreten der jetzt geltenden Urheberschutzgesetze erschienen. In § 62 Abs. 1 Satz 1 Lit. UrhG. vom 19. Juni 1901 ist bestimmt: „Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines geschützten Werkes bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes, auch wenn das Werk vor dessen Inkrafttreten entstanden ist.“ Entsprechend schreibt § 53 Abs. 1 Satz 1 KunstschußG. vom 9. Januar 1907 vor: „Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines Werkes, das zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes geschützt ist, bestimmen sich nach dessen Vorschriften.“ Das letztere Gesetz spricht schon nach seiner Wortfassung dafür, daß es voraussetzt: bereits zur Zeit seines Inkrafttretens (am 1. Juli 1907) müsse das Werk „geschützt“ gewesen sein, also auf Grund des bis dahin geltenden Gesetzes Schutz genossen haben. Ein Gleiches ist für das Gesetz von 1901 (in Kraft seit dem 1. Januar 1902) anzunehmen. Denn die beiden Gesetze sind nach leitenden Gedanken, Zweck und Aufbau so nahe miteinander verwandt, daß Abweichung in den Regeln für eine grundsätzliche Übergangsfrage ausgeschlossen ist, wenn sie nicht klar zum Ausdruck gelangt; das aber ist nicht der Fall.

Zum Streite des Schrifttums um die Auslegung der beiden Gesetzesvorschriften hatte das Landgericht angenommen, „geschützt“ bedeute „schutzfähig“; es komme also nicht darauf an, ob das Werk schon nach früherem Rechte tatsächlich Schutz genossen habe, sondern nur darauf, ob es nach dem neuen Gesetze den Voraussetzungen des

Schutzes genüge. Das Kammergericht entscheidet sich für die andere Auslegung und führt aus:

Der Ausdruck „geschützte Werke“ ist eindeutig und klar. Ihn unzuendeuten in „zwar bisher nicht geschützt, aber geschützt, wenn das neue Gesetz schon früher gegolten hätte“, ist nicht möglich. Dagegen spricht auch die Erwägung, daß Gesetze grundsätzlich keine rückwirkende Kraft haben und in bereits endgültig abgeschlossene Rechtsverhältnisse nicht eingreifen, sofern nicht das Gegenteil klar erhellt, was hier gewiß nicht der Fall ist. Hinzu kommt der Rückschluß aus § 60 LitUrHG., worin für einen bestimmten Fall (nachgelassene Werke) das Wiederaufleben des bereits erloschenen Schutzes ausdrücklich angeordnet ist; eine Bestimmung, die nicht nur überflüssig, sondern sinnstörend wäre, wenn § 62 LitUrHG. den gleichen Grundsatz schon allgemein für alle Fälle enthalten sollte. Hinzu kommt weiter die Entstehungsgeschichte des § 62 LitUrHG. samt den daraus zu ziehenden Folgerungen. Nicht ohne Gewicht ist schließlich der Gegensatz zum § 58 des Urheberrechtsgesetzes vom 11. Juni 1870 und zum § 18 des Kunstschutzgesetzes vom 9. Januar 1876, worin ausdrücklich die Rückwirkung angeordnet ist, selbst wenn die Werke nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung oder öffentliche Aufführung genossen haben. Der Gegensatz zu den heutigen Gesetzen ist offenbar und auch leicht erklärlich: Gegenüber dem vielfach ungenügenden Landesrechte wollte das neue Reichsrecht sich eine viel weitergehende Rückwirkung heilegen als die neueren Reichsgesetze gegenüber den wenigstens den Grundzügen nach ausreichenden früheren Reichsgesetzen.

Diesen Erwägungen ist durchweg beizustimmen.

2. Bei der sonach erforderlichen Untersuchung, ob die streitigen Werke schon beim Inkrafttreten der neuen Gesetze geschützt waren, muß grundsätzlich für jedes einzelne Werk vom Jahre des Erscheinens ausgegangen und dann verfolgt werden, ob und wie tatsächliche Vorgänge und Änderungen der Gesetzgebung darauf eingewirkt haben.

Die ältesten der Werke, die hier in Betracht kommen, sind (ohne Namen des Urhebers) im Jahre 1860 erschienen; die späteren fallen zum Teil in die Geltungszeit des bayerischen Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1865, zum Teil in die des Bundes- (später Reichs-)

gesetzes vom 11. Juni 1870, das am 1. Januar 1871 in Kraft trat. Als am 1. Juli 1876 das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 zu gelten anfang, waren alle hier streitigen Abbildungen schon erschienen.

Die Revision geht bei der Frage, ob die streitigen Werke beim Inkrafttreten der jetzt geltenden Gesetze von 1901 und 1907 noch urheberrechtlich geschützt gewesen seien, verschiedentlich auf Bestimmungen des bayerischen Urheberrechtsgesetzes von 1865 ein. Sie kann jedoch nicht darauf gestützt werden, daß das Berufungsgericht dieses Landesgesetz (oder das ihm vorangegangene von 1840) unrichtig oder gar nicht angewendet habe; auch nicht mittelbar, insofern man zum Verständnis des Gesetzes vom 11. Juni 1870 auf älteres Landesrecht zurückgehen müsse. Denn im Bezirke des Kammergerichts hat das bayerische Gesetz von 1865 nicht gegolten (§ 549 BPO.). Nur die Anwendung allgemeiner Grundsätze des Übergangsrechtes (zwischenzeitlichen Rechtes) könnte dazu nötigen, auf das bayerische Landesrecht einzugehen, welches für die älteren hier streitigen Werke gegolten hat, bevor das Gesetz vom 11. Juni 1870 in Kraft trat.

Das Berufungsgericht prüft, welche Folgen es für die Dauer des Urheberschutzes hatte, daß mehrere der streitigen Werke ursprünglich ohne Angabe des Urhebers und später nochmals, nunmehr jedoch unter dem Namen des Urhebers, erschienen sind. Hierbei geht es auf die Auslegung von § 11 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ein, die sich im Laufe der Jahre nicht immer gleich geblieben ist. Früher ging, wie das Berufungsurteil zutreffend bemerkt, die wohl einhellige, mit den Vorarbeiten des Gesetzes übereinstimmende Auffassung dahin: erstmalig ohne Urhebennamen erschienenen Werken könne durch nachträgliche Herausgabe unter dem wahren Urhebennamen nicht die Schutzfrist zuteil werden, welche den alsbald unter dem wahren Namen des Urhebers erschienenen Werken gebühre. Diese Auslegung ist namentlich von Miffelb 1914 in Rechtsgutachten für einen über Werke von Wilhelm Raabe geführten Streit eingehend begründet worden. Folgte man ihr, dann war auf solche Weise der Urheberschutz, bildlich gesprochen, undicht; man pflegte daher von „Nebenluftausgaben“ zu sprechen. Das Reichsgericht hat jedoch (in eben jenem Rechtsstreit über Werke Wilhelm Raabes) eine andere Auslegung des § 11 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 angenommen, die dahin geht:

eine nachträgliche Veröffentlichung des Werkes unter dem wahren Namen des Urhebers hat zur Folge, daß nunmehr die allgemeine Schutzfrist (auf Lebenszeit des Urhebers und 30 Jahre darüber hinaus) gilt (RdZ. Bd. 86 S. 241 vom 10. Februar 1915, auch in JW. 1915 S. 456 Nr. 12, ferner z. B. im BuchhVorsBl. 1915 S. 533/534 abgedruckt). Die Reichsgerichtsentcheidung erachtet diese Auslegung — trotz abweichender Äußerungen bei der Vorbereitung des Gesetzes und in Erläuterungen angesehener Gelehrter — für gerechtfertigt aus dem Sinn und Zweck der Vorschriften selbst. . . . (Der wesentliche Inhalt der Entscheidung wird mitgeteilt.) Das Kammergericht verkennt nicht, daß sich auch für die andere, im Schrifttum ehemals herrschende Gesetzesauslegung beachtliche Gründe beibringen lassen. Es gibt aber denen des reichsgerichtlichen Urteils vom 10. Februar 1915 den Vorzug. Zutreffend betont es dabei, daß man nicht ohne Not nach siebenzehn Jahren von der einmal getroffenen Entscheidung der zweifelhaften Frage abgehen solle; der Verkehr müsse wissen, woran er sei; Schwankungen der Gesetzesanwendung gefährdeten die Rechtssicherheit. Im Anschluß an das Reichsgericht nimmt also das Kammergericht an: Literarische Werke waren nach § 11 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 am 1. Januar 1902 (beim Außerkrafttreten des Gesetzes von 1870 und beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. Juni 1901) noch geschützt, wenn sie

- a) entweder innerhalb von 30 Jahren vor diesem Zeitpunkt ohne Urhebernamen erschienen
- b) oder, sofern sie schon früher ohne Namen erschienen waren, in der Zwischenzeit auch unter dem wahren Urhebernamen veröffentlicht worden sind.

Entsprechendes gilt nach Ansicht des Kammergerichts für Werke der bildenden Kunst, die beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Januar 1907 (am 1. Juli 1907)

- a) entweder innerhalb von 30 Jahren vorher ohne Urhebernamen erschienen
- b) oder, sofern sie schon früher ohne Namen erschienen waren, nachträglich noch unter dem wahren Urhebernamen veröffentlicht worden sind.

Bei allen Texten und Bildern, die noch im Streite sind, liegt, wie das Berufungsurteil als unbestritten bezeichnet, die eine oder andere dieser Voraussetzungen vor. Das Urteil folgert: auch unter der

Herrschaft der jetzt geltenden Gesetze von 1901 und 1907 sind die im Streite befangenen Werke urheberrechtlich geschützt.

3. Die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe sind nicht gerechtfertigt. Die Revisionsrüge, welche auf das bayerische Urheberrechtsgesetz von 1865 hinweist, könnte selbst dann keinen Erfolg haben, wenn sie eine Verletzung allgemeiner, auch bei der Anwendung von Reichsrecht beachtlicher Grundsätze des Übergangsrechtes behaupten wollte. Denn insoweit arbeitet sie mit einer Unterstellung, die der tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen ermangelt. Bei der Anwendung des Gesetzes vom 11. Juni 1870 mußte allerdings beachtet werden, ob die Werke, um die es sich bei dessen Inkrafttreten (1. Januar 1871) handelte, überhaupt noch geschützt oder etwa schon gemeinfrei waren. Daß die vor dem 1. Januar 1871 erschienenen der hier streitigen Werke nach bayerischem Landesgesetze schon gemeinfrei gewesen seien, nimmt auch die Revision nicht an. Sie folgert nur: wenn das bayerische Gesetz von 1865 weitergegolten hätte, so wäre für die zuerst ohne Urhebernamen erschienenen Werke der Schutz 30 Jahre nach dieser ersten Herausgabe erloschen. Die damit gemachte Voraussetzung trifft jedoch nicht zu. Das bayerische Gesetz von 1865 wich dem Bundes- (dann Reichs-) Gesetze vom 11. Juni 1870. Und dieses Reichsgesetz bestimmte im § 58 Abs. 1 ausdrücklich, daß es auf alle vor seinem Inkrafttreten erschienenen Schriftwerke, Abbildungen usw. Anwendung finde, selbst wenn sie nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung usw. genossen hätten. Das Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst vom 9. Januar 1876 traf im § 18 Abs. 1 eine ganz gleiche Bestimmung. Von einer Verletzung zwischenzeitlicher Rechtsgrundsätze kann also nicht die Rede sein.

Die Rügen der Revision, welche sich unmittelbar auf die Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 11. Juni 1870, namentlich seines § 11, beziehen, greifen ebenfalls nicht durch. Zwar kam für den vom Reichsgericht am 10. Februar 1915 entschiedenen Streit um Werke Wilhelm Raabes (RGZ. Bd. 86 S. 241) nur die Anwendung preussischer, braunschweigischer und württembergischer, aber nicht bayerischer Gesetze in Betracht. Die damalige Entscheidung gelangte jedoch für den § 11 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 zu einer umfassenden, grundsätzlichen Auslegung, die sich das Berufungsgericht auch für den gegenwärtigen Tatbestand aneignen durfte, ohne eine

der Revision zugängliche Rechtsnorm zu verletzen (§ 549 ZPO.). Alle weiteren Ausführungen der Revision zu diesem Punkte verfolgen das Ziel, die Gründe als fehlerhaft nachzuweisen, welche in dem Reichsgerichtsurteil vom 10. Februar 1915 den Ausschlag dafür gegeben haben, die im Schrifttum vorherrschende Ansicht über die Auslegung des § 11 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 abzulehnen. Erneute Prüfung ergibt, auch im Hinblick auf die schon erwähnte notwendige Beständigkeit der Rechtsprechung, keine Ursache, die in dem Urteile von 1915 vertretene Meinung aufzugeben.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die jetzt umstrittenen Werke auch unter der Herrschaft der gegenwärtig geltenden Gesetze vom 19. Juni 1901 und 9. Januar 1907 urheberrechtlich geschützt sind, läßt hiernach keinen Rechtsirrtum erkennen.

II. Für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ist weiter wesentlich, was zwischen den Erben Wilhelm Buschs und der jetzigen Klägerin über die Befugnis, Sammelausgaben von des Dichters Werken zu veranstalten, vereinbart worden ist.

1. Aus Feststellungen in einem früheren Rechtsstreite folgte das Landgericht, daß das Recht zur Veranstaltung von Sammelausgaben überhaupt bei den Erben Buschs verblieben sei, und nahm an: die jetzige Beklagte habe mit Zustimmung der allgemein zu Sammelausgaben befugten Erben nicht bloß das „Neue Wilhelm Busch-Album“, sondern auch das „Kleine Wilhelm Busch-Album“ herausbringen dürfen; denn dieses enthalte lediglich eine gekürzte Ausgabe des größeren Sammelbandes und beeinträchtige die wirtschaftliche Auswertung der bei der Klägerin erschienenen Werke nicht. Das Kammergericht lehnt diese Folgerungen ab und erwägt: Der wesentliche Grund der nachträglichen Regelung sei der gewesen, daß das „Neue Wilhelm Busch-Album“ vor Wettbewerb (nämlich der Klägerin) gesichert werden sollte. Dieser Zweck der Vereinbarung müsse auch deren Grenzen bestimmen. Aus ihm ergebe sich: „Die ausschließliche Befugnis der Erben Buschs sollte sich auf das im Vertrage vom 24. Februar 1912 genannte „Neue Wilhelm Busch-Album“ beschränken. Von der Anerkennung eines einzigen solchen Albums abgesehen, sollte die Klägerin die ausschließlich Berechtigte sein, wie sich aus der ausdrücklichen Anerkennung ihres Verlags- und Eigentumsrechtes in Nr. II des Vertrages ergibt.“ Abweichend vom Landgericht beurteilt ferner das Kammergericht das buchmäßige und wirtschaftliche Verhältnis zwischen dem „Neuen“ und

dem „Kleinen“ Wilhelm Busch-Album. Das „Kleine“ Album sei keine bloß gekürzte Ausgabe des „Neuen“, sondern etwas dem Wesen nach Anderes. Während das „Neue“ Album lediglich eine Zusammenstellung von Werken Wilhelm Buschs enthalte, bestehe das „Kleine“ in seinem ersten gleichsam richtunggebenden Teil in einer Würdigung des Busch'schen Lebenswerkes durch einen anderen Schriftsteller, Fritz von Ostini. Weiter treffe es offensichtlich nicht zu, daß der Abfaß der Ausgaben der Klägerin durch dieses „Kleine“ Album nicht beeinträchtigt werde. „Es ist bekannt, daß große Teile des Publikums derartige Sammelausgaben an Stelle der Einzelausgaben erwerben; hier kommt noch der außerordentlich niedrige Preis von 5 RM. hinzu.“ Eine gekürzte Ausgabe des ursprünglich in Aussicht genommenen „Neuen“ Albums könnte übrigens nur dann der Klägerin gegenüber als befugt angesehen werden, wenn sie an die Stelle der größeren Ausgabe getreten wäre. Die Beklagte aber habe beide Ausgaben gleichzeitig nebeneinander vertrieben und tue das noch. Ein derartiges Erscheinen zweier Werke sei mit dem Vertrage vom 24. Februar 1912 unvereinbar. Da dort das ausschließliche Recht der Klägerin — abgesehen vom „Neuen“ Album — unzweideutig anerkannt worden sei, komme es übrigens nicht darauf an, ob sie in ihrem Verlagsbetriebe beeinträchtigt werde. Denn der Zweck völliger Übertragung des Urheberrechts an einen Verleger liege gerade darin, ihn über die eigentlichen und näheren Zwecke des Verlagsvertrags hinaus zu sichern und zu berechtigen.

2. Gegen die Beurteilung des Vertragsverhältnisses und seiner rechtlichen Folgen durch das Berufungsgericht wenden sich verschiedene Angriffe der Revision.

a) Die Beklagte vertritt die Meinung: was die Klägerin nach ihrem Vertrage mit Wilhelm Buschs Erben zu tun selbst nicht berechtigt sei — Veranstellung einer Sammelausgabe —, könne sie der Beklagten, die ihre Befugnis von jenen Erben herleite, nicht verbieten. Dieser Revisionsangriff ist nicht gerechtfertigt. Wenngleich die Klägerin selbst vertraglich verpflichtet ist, keine Sammelausgabe Busch'scher Werke auf den Markt zu bringen, so wird ihr dadurch nicht verwehrt, gegen denjenigen vorzugehen, der unbefugt eine Sammelausgabe veranstaltet und dadurch in die Rechte eingreift, die der Klägerin an einzelnen Werken von Busch zustehen (§§ 11, 36 UrUrhG.; §§ 15, 31 KunstschußG.). Der Berufungsrichter stellt fest, daß die

Beklagte, obwohl nur zu Veranstaltung des „Neuen“ Wilhelm Busch-Albums berechtigt, durch das daneben herausgegebene „Kleine“ Album den Absatz der Busch'schen Verlagswerke der Klägerin „offensichtlich“ beeinträchtigt; dies begründet er durch erfahrungsmäßige Beobachtungen über das Wettbewerbsverhältnis zwischen Einzelausgaben und Sammelausgaben im buchhändlerischen Absatz.

b) Ferner meint die Beklagte: die Befugnis zur Herausgabe des „Neuen Wilhelm Busch-Albums“ schließe nach dem Sinn und Zweck des Vertrages die Herausgabe eines zweiten im erlaubten Rahmen bleibenden Sammelwerkes unter anderem Titel, von geringerem Umfang und zu niedrigerem Preise nicht notwendig aus; wenigstens so lange nicht, als der Klägerin dadurch für den Vertrieb ihrer Werke kein stärkerer Wettbewerb entstehe, als er im Vertrage von 1912 vorgesehen sei. Auch dieser Revisionsangriff kann nicht durchdringen. Der Vertrag vom 24. Februar 1912 sieht keinen bestimmten Umfang des der Beklagten freistehenden Wettbewerbs vor. Er enthält auch nichts Näheres über Umfang, Auflagen, Höhe, Preis usw. des „Neuen Wilhelm Busch-Albums“. Aus den Worten des schriftlichen Vertrags allein könnte man kein anschauliches Bild des damals geplanten und bald danach erschienenen Sammelwerkes gewinnen. Darüber, daß etwa der Schriftwechsel es ergänzt oder die mündliche Besprechung im Jahre 1912 zu Vereinbarungen in dieser Hinsicht geführt habe, ist nichts festgestellt. Daher muß angenommen werden, daß die Beteiligten damals nur soviel, wie der schriftliche Vertrag ergibt, über diese Dinge abgemacht haben. Wenn die Beklagte z. B. einen Sammelband gleichartigen Inhalts, ungefähr gleichen Umfangs, gleichen Preises und in ebenso hoher Auflage wie das „Neue Wilhelm Busch-Album“ (ebenfalls mit Werken dieses Urhebers), nur unter anderem Titel, auf den Markt gebracht hätte, so ließe sich wohl erwägen: dadurch entstehe der Klägerin kein lästigerer Wettbewerb als etwa durch eine doppelte Auflage des „Neuen“ Albums. Davon ist aber der vorliegende Tatbestand nach den Feststellungen des Berufungsurteils verschieden. Das Kammergericht verstoßt weder gegen Rechtsregeln noch begeht es einen offenbaren Irrtum tatsächlicher Art, wenn es annimmt, das „Kleine“ Album sei gerade durch seinen geringeren Umfang und billigen Preis zu erfolgreichem Wettbewerbe gegen die Einzelausgaben der Klägerin befähigt. Daß diese Würdigung am buchstäblichen Sinne der Vertrags-

worte hafte und dadurch die §§ 133, 157 BÜB. verletze, ist nicht ersichtlich.

c) Auch darin ist der Revision nicht beizustimmen, daß das Berufungsgericht die Gesetzesvorschrift anzuwenden versäumt habe, wonach der Verfasser nach Ablauf von 20 Jahren seit dem Erscheinen befugt ist, seine Werke in einer Gesamtausgabe zu vervielfältigen und zu verbreiten (§ 2 Abs. 3 VerlagsG.). Das Berufungsurteil brauchte hierauf nicht ausdrücklich einzugehen, weil das „Kleine Wilhelm Busch-Album“ nicht unter die „Gesamtausgaben“ zu rechnen ist. Zu einer Gesamtausgabe gehört zwar nicht, daß sie sämtliche Werke des Urhebers umfaßt. Sie muß aber ein einigermaßen vollständiges, abgerundetes Bild vom Wesen des Künstlers als Werkerschöpfer, von der Art seines Schaffens, von den Hauptgegenständen und leitenden Gedanken seiner Werke, von der Darstellungsweise und den Kunstmitteln gewähren, mit denen er arbeitet (vgl. die Erläuterungen von Alföld, Hoffmann, Goldbaum zu § 2 VerlagsG.; Hüllig 385 Gutachten [1928] Nr. 263). Das „Kleine“ Album leistet das nicht. Es enthält nur eine Auswahl aus der Fülle der Werke, gerade die wichtigsten und bekanntesten aber fehlen. Ob das „Neue“ Album den Anforderungen genügt, die an eine Gesamtausgabe zu stellen sind, kann unerörtert bleiben. Sollte überhaupt schon eine Gesamtausgabe vorliegen, dann wäre es das „Neue“ und nicht das „Kleine“ Album. Stellt das „Kleine“ Album keine Gesamtausgabe dar, so bedarf es keiner Untersuchung der Frage, ob der Urheber oder seine Erben durch § 2 Abs. 3 VerlagsG. zu mehreren Gesamtausgaben berechtigt werden oder nur zu einer einzigen. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob etwa die gesetzliche Befugnis der Erben von Wilhelm Busch, eine Gesamtausgabe zu veranstalten, durch den Vertrag von 1912 in gewisser Weise eingeschränkt worden sei; da das „Kleine Wilhelm Busch-Album“ keine Gesamtausgabe ist, kommt es darauf nicht an.

III. Das Berufungsgericht weist für gewisse Abbildungen und Textstücke die Klage ab, weil insoweit die Beklagte nur von dem gesetzlichen Rechte Gebrauch gemacht habe, einzelne Werke in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit (die Abhandlungen des Schriftstellers Friß von Ostini) ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts aufzunehmen (§ 19 KunstschutzG.). Die Beklagte nimmt dieses Recht des erläuternden Text- und Bildzitats auch noch für andere Teile des

„Kleines Wilhelm Busch-Albums“ in Anspruch; ihre Revision rügt, daß das Berufungsgericht ihr die Befugnis bei zwei Abbildungen zu Unrecht versagt habe. Die Rüge betrifft die Bilder 18 und 19, welche sich auf S. 54 des Albums in Ostinis Abhandlung (Wilhelm Busch) „Sein Werk“ finden; beide sind aus „Schnurrbiburr oder Die Bienen“ entnommen. Das Berufungsurteil sagt darüber:

In Wahrheit handelt es sich hier nur um eine gedrängte Inhaltsangabe nebst einigen Beispielen. Gerade das wird aber durch § 19 KunstschußG. nicht gedeckt. Der Text wird hier durch die Abbildungen nicht „erläutert“, d. h. die Abbildungen haben nicht lediglich den Zweck, das Verständnis des Textes zu fördern. Denn im Texte werden die Abbildungen nicht kritisch besprochen, sondern die inhaltliche Wiedergabe wird durch Beibringung einzelner Beispiele vervollständigt. Gerade ein solches Verfahren ist geeignet, dem Original Wettbewerb zu machen. Wenn zwar auch hier der ernste wissenschaftliche Zweck außer Zweifel steht, so ist dieses Verfahren doch grundsätzlich nicht zugelassen, zumal da die Grenze zwischen dem Zulässigen und dem Unzulässigen fraglich werden könnte.

Diese Beurteilung ist, wie an der Hand von Text und Bildern alsbald klar wird, durchaus richtig, ein Verstoß gegen Auslegungsregeln ist darin nicht zu finden.

IV. Die Beklagte wendet gegen die Klagenprüche ferner ein, daß die Klägerin die von ihr geltend gemachten urheberrechtlichen Befugnisse durch langjähriges Abwarten und Dulden „verwirkt“ habe. Damit wird die Frage aufgeworfen: liegen die für die rechtlichen Beziehungen unter den Parteien wesentlichen Umstände so, daß die Klägerin sich nach Treu und Glauben und vernünftig angewandter, redlicher Verkehrssitte jetzt nicht mehr darauf berufen kann, das im Jahre 1913 erschienene „Kleine Wilhelm Busch-Album“ greife unzulässigerweise in ihre durch den Vertrag vom 24. Februar 1912 gewährleisteten Befugnisse ein? (§§ 133, 157, 226 BGB.)

1. Das Berufungsurteil verneint die Frage. Zunächst stellt es Erwägungen darüber an, ob die im Wettbewerbs- und Warenzeichenrechte von der Rechtsprechung ausgebildeten Grundsätze über Verwirkung auch im Urheberrecht anwendbar seien. Zwar lehnt es dies nicht völlig ab. Doch nimmt es an, daß die Übertragung sich nur ausnahmsweise rechtfertige. Hiervon einzugehen ist entbehrlich. Denn

zunächst fragt sich auch im vorliegenden Falle, ob die Klägerin ein Verhalten der Beklagten geduldet hat, zu dem diese nicht befugt war, und ob solche Duldung einen gewissen Verkehrrs-Besitzstand der Beklagten gezeitigt hat. Das Berufungsgericht faßt im Anschluß an die Rechtsprechung die Frage genauer dahin: unternahm die Klägerin ihre gegenwärtige Rechtsverfolgung so spät, daß die Beklagte in- zwischen ihren mit Mühe und Kosten geschaffenen Besitzstand als einen von der Klägerin geduldeten und erlaubten ansehen durfte? (Vgl. RGZ. Bd. 127 S. 321 [323], Bd. 129 S. 252 [258/59], Bd. 134 S. 38 [41].) Dazu führt es aus: Beim ersten Erscheinen des „Kleinen Wilhelm Busch-Albums“ (1913) haben beide Parteien entsprechend der damals durchaus vorherrschenden oder sogar einhelligen Auffassung angenommen, die von der Beklagten in dieses Album aufgenommenen, zuerst im Verlage der Klägerin erschienenen Texte und Zeichnungen Wilhelm Buschs seien wegen Ablaufs der dreißigjährigen Frist seit dem ersten namenlosen Erscheinen längst gemeinfrei geworden und entbehrten jedes urheberrechtlichen Schutzes. Erste Autoritäten, wie Alfesb, Gilling und Fulb, sprachen sich (sagt das Berufungsgericht) vor und kurz nach dem Erscheinen des Albums in diesem Sinne aus. Erst die Reichsgerichtsentscheidung vom 10. Februar 1915 (RGZ. Bd. 86 S. 241) brach mit dieser bis dahin herrschenden Auffassung. Bevor das geschah, mußten somit beide Parteien der Ansicht sein, daß der Klägerin an diesen Texten und Zeichnungen gar kein Urheberrecht zustehe, die Beklagte insoweit keine Rechte der Klägerin verletze. Also — so folgert der Vorderrichter — bedurfte es nach der damaligen Auffassung aller Beteiligten keiner Duldung und Erlaubnis der Klägerin. Es konnte daher einstweilen auch keine Rede davon sein, daß die Beklagte ihren Besitzstand als einen von der Klägerin geduldeten und erlaubten ansehen dürfe. Ob und wann die Klägerin von der Reichsgerichtsentscheidung vom 10. Februar 1915 in der Folgezeit tatsächlich Kenntnis erlangt hat, ist nach neuerer Rechtsprechung (RGZ. Bd. 134 S. 38 [41]) nicht mehr wesentlich. Maßgebend ist vielmehr, ob und von wann ab die Beklagte annehmen durfte, die Klägerin habe von dieser Entscheidung erfahren und sei trotzdem gegen das „Kleine Wilhelm Busch-Album“ nicht vorgegangen. Einen Anlaß zu einer derartigen Annahme hat aber die Beklagte nie gehabt, . . . zumal da das Urteil in der Kriegszeit ergangen und auch veröffentlicht worden war; der Sachverhalt sprach deshalb von vorn-

herein dafür, daß dieser Gerichtspruch der Klägerin habe entgegen können. Ferner meint das Berufungsgericht: Der Fall liege wesentlich anders als die bisher entschiedenen Verwirklichungsfälle des Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts. Dort sei der klagenden Partei das Vorhandensein ihres Rechts an sich stets bekannt gewesen. Der Grund, das Recht nicht zu verfolgen, habe entweder darin gelegen, daß sie (nach früherer, weniger strenger Auffassung) das Verhalten des Gegners nicht als Verletzungshandlung ansah oder daß ihr dieses Verhalten unbekannt blieb; bisweilen habe sich die Nichtverfolgung auch aus bloßer Untätigkeit erklärt. Im gegenwärtigen Falle aber sei der Klägerin das Vorhandensein ihres Rechts als solchen unbekannt geblieben, und die Beklagte habe damit rechnen müssen.

2. Die Revision der Beklagten greift die Urteilsgründe des Kammergerichts mit Ausführungen an, die sich teils grundsätzlich auf die Erfordernisse der Verwirkung beziehen, teils die Feststellungen und Schlußfolgerungen des Berufungsgerichts als tatsächlich oder rechtlich verfehlt bemängeln. Im einzelnen auf sie einzugehen ist entbehrlich. Es genügt, daß die Beklagte allgemein Verletzung materiellen Rechtes rügt. Diese Rüge ist begründet, weil gegen die Ausführungen des Berufungsurteils zum Einwande der Verwirkung folgende rechtliche Bedenken bestehen:

a) In das „Kleine Wilhelm Busch-Album“ sind auch Teile aus „Schmurrbiburr oder Die Bienen“ aufgenommen. Und zwar nicht bloß die Abbildungen 18 und 19 (letzte nebst vier Verszeilen) in Friß von Ostinis Abhandlung, sondern auch (im Dritten Buche, Bilderbogen und dichterische Arbeiten) „Eugen, der Honigschlecker“ (12 Abbildungen). „Schmurrbiburr“ aber ist nicht, wie in den Gründen des Berufungsurteils vorausgesetzt wird, zunächst ohne Angabe des Verfassernamens erschienen. Aus Albert Wanselows Verzeichnis S. 32 und aus der Zusammenstellung vom 5. November 1931, Anteileilen, die beide im Berufungsurteil ausdrücklich angezogen sind, geht hervor: das Werk ist nur als Buch unter Wilhelm Buschs Namen (also nicht namenlos) im Verlage der Klägerin 1869 (ohne Angabe der Jahreszahl) erschienen. Bei „Schmurrbiburr“ lagen somit die rechtlichen Bedenken überhaupt nicht vor, welche bei den ursprünglich ohne Verfassernamen erschienenen Werken nach der früher herrschenden Ansicht obwalteten. Für die jetzige Klägerin bestand also kein Zweifel daran, daß sie, soweit Stücke aus „Schmurrbiburr“ in Betracht kamen,

schon 1913 auf Grund der ihr zustehenden urheberrechtlichen Befugnisse dieselben Ansprüche hätte erheben können, die sie erst mit der am 22. November 1930 zugestellten Klage geltend gemacht hat. Unterließ sie dies siebenzehn Jahre lang, so könnte das nach Treu und Glauben und redlicher Verkehrssitte als Anzeichen dafür gedeutet werden, daß sie gegen die Herausgabe des „Kleinen Wilhelm Busch-Albums“ überhaupt nichts einwenden wollte. Ob sich diese Auslegung nach den gesamten Umständen rechtfertigt, wird der Richter zu beurteilen haben, dem die Tatsachenwürdigung obliegt. Auch der Schriftwechsel aus dem Sommer 1913 wird dabei wiederum zu berücksichtigen sein. Zwar hat ihn das Berufungsurteil, bisher unter dem rechtlichen Gesichtspunkte des Verzichts, schon herangezogen. Dabei macht es jedoch eine Voraussetzung, die sich nicht mehr allgemein aufrechterhalten läßt: die Beteiligten seien zur Zeit des Briefwechsels der Meinung gewesen, daß die sämtlichen jetzt streitigen Texte und Zeichnungen infolge Zeitablaufs gemeinfrei geworden seien. Für „Schnurrbürr“ trifft das, wie dargelegt, nicht zu. Dieses Werk war urheberrechtlich geschützt.

b) Das Berufungsgericht erachtet sodann, hinweisend auf Grundsätze der Gesetzesanwendung — an sich zutreffend —, für erheblich die Frage, ob und von wann ab die Beklagte annehmen durfte, die Klägerin kenne das Reichsgerichtsurteil vom 10. Februar 1915 (RGZ. Bd. 86 S. 241) und gehe dennoch gegen das „Kleine Wilhelm Busch-Album“ nicht vor. Darauf antwortet es (wie oben schon erwähnt): die Beklagte habe zu einer derartigen Annahme niemals Anlaß gehabt; der Sachverhalt habe von vornherein dafür gesprochen, daß der Klägerin das Urteil entgangen sein könne. Auch hiergegen erheben sich rechtliche Bedenken, weil gewisse für die Beurteilung des Sachverhalts wesentliche Erfahrungstatsachen unberücksichtigt geblieben sind. Zu diesen Tatsachen der Lebenserfahrung gehört es, daß im buchhändlerischen Verkehr, namentlich im Verlagsbuchhandel, dem „Börsenblatte für den Deutschen Buchhandel“ eine sehr wichtige, ja beherrschende Rolle als Verbreiter sachmäßig wichtiger Nachrichten zukommt. Dieses im Jahre 1834 vom Vereine der Buchhändler zu Leipzig gegründete, seit 1863 an allen Wochentagen erscheinende Blatt enthält nicht bloß die vom Vorstande des Buchhändler-Börsenvereins erlassenen Bekanntmachungen, sondern — außer einer Fülle geschäftlicher Anzeigen — die mannigfaltigsten Nachrichten, Aufsätze

und Mitteilungen über Fragen und Geschehnisse, die für den Buchhändler von Belang sein können. Um dieser Bedeutung willen (auch das ist eine Erfahrungstatsache) pflegt das „Buchhändler-Börsenblatt“ in den Fachkreisen, an die es sich wendet, regelmäßig und aufmerksam durchgesehen zu werden. Bei Bewertung dieser Tatsachen für den vorliegenden Sachverhalt wäre — selbst ohne besonderen Hinweis der Beklagten — die Frage aufgetreten, ob nicht ein Urteil von so grundsätzlicher, eingreifender Bedeutung wie das vom 10. Februar 1915 über Werke von Wilhelm Raabe im „Buchhändler-Börsenblatte“ hätte Aufnahme finden müssen, um die Fachkreise zweckentsprechend zu unterrichten. Malsbald wäre dann gefunden worden, daß der Urteilspruch nebst Gründen tatsächlich in jenem Blatt, nämlich in der Nr. 86 vom 16. April 1915 mitgeteilt worden ist, und zwar auf der ersten Seite unter dem Titelkopfe, leitartikelartig mit einleitenden Bemerkungen von Alexander Elster, augenfällig überschrieben: „Das Reichsgericht über die Nebelustausgaben.“ Es bleibt zu würdigen, ob auch unter den Umständen der Kriegszeit die Beklagte damit rechnen durfte, die Klägerin habe aus dem Fachblatte des Buchhandels den wesentlichen Inhalt des Reichsgerichtsurteils erfahren. Ist das zu bejahen, so muß endlich beurteilt werden, ob sich daraus — allenfalls im Verein mit der unter IV 2a erwähnten Tatsache — ergibt: zu Gunsten der Beklagten habe sich im Verlauf einer Reihe von Jahren seitdem ein befestigter Verkehrs-Besitzstand gebildet, indem das „Kleine Wilhelm Busch-Album“ auf dem Markte blieb, angezeigt, ausgelegt, bestellt, verkauft, gelesen wurde; ein Besitzstand, den jetzt zu beseitigen sich mit dem Grundsätze von Treu und Glauben und mit den Anforderungen redlicher Verkehrs-sitte nicht vertrüge. Bei der Würdigung nach den hier angedeuteten Richtungen wird noch zu beachten sein, daß die jetzige Klägerin bereits im Jahre 1910 ein Gutachten des Justizrats Dr. Fuld in Mainz über verwandte urheberrechtliche Fragen eingeholt, ihnen also schon früher besondere Aufmerksamkeit gewidmet hatte.